wo das pflichtgemäß<u>e Verhalten eines Verantwortlichen</u> durch die ASAO₀ durch die Auflagen der Arbeitsschutzinspektion, durch die innerbetrieblichen Instruktionen und Weisungen konkret bestimmt wird»

Als Pflichter TJkönnen auch Rechtspflichten im weiteren Sinne, als Ausfluß*von bestimmten Rechtsverhältnissen, zTB. Eherechtsverhältnis, Sltern-Kind-Verhältnis, Ayfsichtsverhältnis zwischen Lehrer und Schüler usw. gegeben sein» Darüber hinaus kann es sich aber auch um allgemeine Sorgfaltspflichten handeln, die sich aus den *ob-^ jektiven Umständen, aus der gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Täters im System der sozialistischen Beziehungen^ ergeben oder die aus vorangegangenem Tun erwachsen.

Häufig werden eine Reihe von Rechtspflichten verletzt, die unter den konkreten Verhältnissen, z* "III2 einer Verkehr s situation, zu Unfällen und damitauui verletzen-⊿u den Folgen führen können* Der Nachweis der Pflichtverletzung hat- für die £rüfung der st raf recht liehen Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit große Bedeutung. In objektivef" Hinsicht tritt die Rechtspflichtverletzung als Ursache in Erscheinung, die weitere schädliche Folgen kausal herbeifühlt* In subjektiver Hinsicht begründen die Umstände, die bei der Rechtspflichtverletzung bestimmend waren, auch im wesentlichen die Schuld bzw* Nichtschuld hinsichtlich der eingetretenen Folgen« I Ist der Sachverhalt in objektiver Hinsicht gründlich I aufgeklärt, dann muß weiter"geprüft werden, inwieweit die betreffende Person auch subjektiv für die von ihr pflichtwidrig herbeigeführte Folge verantwortlich ist# 1

¹⁾ Vgl# hierzu Lehrkommenfar.....<u>Strafrecht, B</u>and I, die Ausführungen zu § 9 S* 68